

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2019

Oldenburg, den 20. Dezember 2019

Nr. 21

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25. 11. 2019

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den § 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. 07. 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. 03. 2017 (BGBl. I S. 420) gekennzeichnet worden sind und die zudem insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Catcher- und Ringkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
5. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind, oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist das Unternehmen der Veranstaltung.
- (2) Als Steuerschuldner der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin/der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) NKAG.

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Pauschsteuer (§ 6) erhoben.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Steuerschuld entsteht mit dem Schluss der Veranstaltung.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Oldenburg (Oldb) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) Die Stadt Oldenburg (Oldb) setzt die Steuer fest und gibt sie der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner bekannt.
- (4) Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung an die Steuerschuldnerin/den Steuerschuldner fällig.

§ 6

Pauschsteuer nach der Veranstaltungsfläche

- (1) Die Größe der Veranstaltungsfläche wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und sanitäre Anlagen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer
 1. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 2,00 Euro
 2. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 5 3,00 Eurofür jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

§ 7

Anzeigepflichten

- (1) Steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne von § 1, die im Stadtgebiet veranstaltet werden, sind bei der Stadt Oldenburg (Oldb) spätestens eine Woche vorher anzumelden. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige, soweit nicht bei der Stadt Oldenburg (Oldb) vorhanden, beizufügen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Zur Anmeldung sind auch das Unternehmen und die Inhaberin/der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke nach § 90 AO verpflichtet.
- (3) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, soll die Stadt Oldenburg (Oldb) spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich informiert werden.
- (4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Oldenburg (Oldb) eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 8

Sicherheitsleistung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint. Sie kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen;
- (2) Die Stadt Oldenburg (Oldb) ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der AO durchzuführen;
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Stadt Oldenburg (Oldb) ohne vorherige Ankündigung Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind und nach § 147 AO aufzubewahren sind, zugänglich zu machen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Oldenburg (Oldb) gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Verwaltungs- und Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht, Rechtswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Oldenburg (Oldb) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO);

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung oder dem Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Veranstaltungen nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;
 2. entgegen § 9 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. 12. 1985 und tritt am 01. 01. 2020 in Kraft.

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

